

Mag. Dr. Bernhard Traxler, MA

Jurist in der Rechtsabteilung der Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle Oberösterreich; allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Berufskunde – nur für: Schwerarbeit (nach allen Gesetzen) sowie für Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit und berufliche Rehabilitation (ausschließlich für sozialrechtliche Fragestellungen nach dem ASVG)

Pensionsbezug und Erwerbseinkommen?

Wissenswertes zu gesetzlichem Pensionsanspruch, Pensionsberechnung und gleichzeitigem Erwerbseinkommen

1. Einleitung

Neben den Kernaufgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung, **Pensionsleistungen** für die Versicherungsfälle (des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw der Erwerbsunfähigkeit und des Todes) und **Gesundheitsleistungen** (Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge) zu erbringen, ist als drittes Aufgabengebiet die Realisierung von **Serviceleistungen** vorgesehen. Diesem Auftrag wird von den Trägern der Pensionsversicherung (Pensionsversicherungsanstalt [PVA], Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen [SVS] und Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau [BVAEB]) beispielsweise durch die Information von Versicherten und Pensionisten durch Broschüren, Presseaussendungen, Betreuung auf Sprechtagen, Feststellung von Versicherungszeiten, Durchführung von Datenergänzungsverfahren, Stichtagsüberprüfungsanträgen oder Pensionsvorausrechnungen nachgekommen. Aufgrund des dynamischen Wandels und der laufenden Fortentwicklung des Pensionsrechts ist eine solche Information aus Sicht der Versicherten auch unbedingt erforderlich. In den folgenden Ausführungen werden die **aktuell geltenden Voraussetzungen** für das Entstehen und die Realisierung eines Anspruchs auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters¹ und die für die jeweilige Leistung anzuwendende **Abschlagsregelung** für **Geburtsjahrgänge ab 1. 1. 1955** bei einem **Stichtag ab 1. 1. 2021** kompakt zusammengefasst. Dabei wird auch – für die Zielgruppe der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen möglicherweise von besonderem Interesse – darauf eingegangen, ob und in welchem Ausmaß **neben einem laufenden Pensionsbezug ein Erwerbseinkommen** erwirtschaftet werden kann und wie sich ein solches auf den Pensionsbezug auswirkt.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Obwohl die gesetzliche Pensionsversicherung nach Berufsgruppen gegliedert ist und von verschiedenen Sozialversicherungsträgern administriert wird, ist seit der Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG)² ab 1. 1. 2005 für alle ab 1. 1. 1955 geborenen Versicherten im Versicherungs-

fall des Alters ein **einheitliches Pensionsrecht** vorgesehen. Das bedeutet, dass für nach dem ASVG versicherte Arbeiter und Angestellte, nach dem GSVG versicherte selbstständig Erwerbstätige, nach dem FSVG versicherte freiberuflich selbstständig Erwerbstätige und nach dem BSVG versicherte selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft dieselben Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Leistungsanspruch aus dem Versicherungsfall des Alters realisiert werden kann.

Folgende für die einzelne Pensionsart jeweils im Gesetz definierte **Voraussetzungen** müssen kumulativ erfüllt sein:

- **Eintritt des Versicherungsfalles:** Unter Versicherungsfall ist jenes Ereignis zu verstehen, bei dessen Eintritt eine bestimmte Leistung aus der Pensionsversicherung vorgesehen ist. Bei einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters ist dies das Erreichen des normierten Anfallsalters.
- **Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzung** (als „*Mindestversicherungszeit*“ im APG bzw als „*Wartezeit*“ im Altrecht gemäß ASVG, GSVG, FSVG und BSVG bezeichnet): Das genaue Ausmaß der Wartezeit bzw der Mindestversicherungszeit ist bei den einzelnen Leistungen unterschiedlich geregelt.
- **Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen**, die ebenfalls je nach Pensionsart unterschiedlich ausgestaltet sind.

Zum **Stichtag** wird entsprechend der am Stichtag geltenden **Rechtslage** geprüft,

- **ob überhaupt** (Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen),
- **aus welcher Pensionsversicherung** bzw bei ASVG-Versicherten **aus welchem Zweig des ASVG** (Feststellung der Leistungszugehörigkeit des Versicherten und der Leistungszuständigkeit des Versicherungsträgers) und
- **in welchem Ausmaß** (Ermittlung der für die Leistung zu berücksichtigenden Versicherungsmonate, der Abschläge und der Pension aufgrund der Gesamtgut-schrift am Pensionskonto)

ein Leistungsanspruch besteht.

3. Das individuelle Pensionskonto

Für die einzelnen Kalenderjahre werden am Pensionskonto erfasst:

- die Kontoerstgutschrift zum 1. 1. 2014 (sofern vorhanden), die sämtliche bis 31. 12. 2013 erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen berücksichtigt;
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß ASVG, GSVG, FSVG und BSVG;
- die Beitragsgrundlagensumme getrennt für Zeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung (zB wegen Krankengeld, Wochengeld, Kindererziehung, Präsenz- oder Zivildienst);
- die Beitragsgrundlagensumme getrennt für Zeiten der freiwilligen Versicherung;
- die von oder für eine versicherte Person im betreffenden Kalenderjahr entrichteten Beiträge (Teilbeiträge) und die entrichteten Gesamtbeiträge;
- die im jeweiligen Kalenderjahr erworbene Teilgutschrift und die sich daraus ergebende Gesamtgutschrift.

4. Die fünf Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters

4.1. Die Alterspension

Die Alterspension nach dem APG kommt nur für ab 1. 1. 1955 geborene Versicherte zur Anwendung. Bei **Männern** ist der Eintritt des Versicherungsfalles für die Alterspension die **Vollendung des Regelpensionsalters**, somit **das vollendete 65. Lebensjahr**. **Frauen**, die bis einschließlich 1. 12. 1963 (siehe Stichtagsprinzip) geboren wurden, haben als Regelpensionsalter die **Vollendung des 60. Lebensjahres**. Das vollendete 60. Lebensjahr als Regelpensionsalter für Frauen wird beginnend mit 1. 1. 2024 bis zum Jahr 2033 um sechs Monate pro Jahr an jenes der Männer herangeführt. Das bedeutet, dass bei Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. 12. 1963 bereits ein erhöhtes Antrittsalter für die Alterspension gesetzlich vorgesehen ist. Für ab 2. 6. 1968 geborene Frauen gilt dann – wie bei den Männern – als Anfallsalter generell die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die **Mindestversicherungszeit** ist erfüllt, wenn am Stichtag 180 Versicherungsmonate (15 Jahre) nach dem APG bzw gemäß ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG vorliegen, von denen mindestens 84 Versicherungs- bzw Beitragsmonate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Für die Erfüllung der 84 Beitragsmonate gelten auch Zeiten

- einer Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes,
- einer Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3,

- einer beitragsbegünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige,
- der Familienhospizkarenz und
- des Bezugs von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit.

Versicherte, die vor dem 1. 1. 2005 keine Versicherungsmonate erworben haben (Berufsneueinsteiger), können die Mindestversicherungszeit nur nach dem APG erfüllen.

Für Personen, die nach dem 31. 12. 1954 geboren wurden und zumindest einen Versicherungsmonat bis 31. 12. 2004 erworben haben, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension nach dem ASVG, sofern dies für diese Person günstiger ist (Übergangsbestimmung – **Wartezeiterfüllung**):

- mindestens 180 Beitragsmonate (als Beitragsmonate gelten bis 31. 12. 2004 erworbene Zeiten der Pflichtversicherung, Zeiten der Familienhospizkarenz, Zeiten der freiwilligen Versicherung sowie die ersten 24 Monate Kindererziehungszeiten pro Kind bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld, sofern diese Zeiten nicht ohnehin Beitragsmonate sind) oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate, die in einer Rahmenzeit von 360 Kalendermonaten vorliegen.

Nachgekaufte Schul- bzw Studienzeiten werden als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt werden.

Wenn auch Monate der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung erworben wurden, zählen davon höchstens 12 Monate zur Erfüllung der Wartezeit.

Bei dieser Leistung sind **keine besonderen Anspruchsvoraussetzungen** normiert.

Das **Ausmaß** der Alterspension von Personen, die ab 1. 1. 1955 geboren sind und erstmals ab 1. 1. 2005 Versicherungsmonate (Beitragsmonate nach dem APG) erworben haben, ergibt sich aus der bis zum Stichtag ermittelten Gesamtgutschrift am Pensionskonto geteilt durch 14. Das Ausmaß der Alterspension für Versicherte, die ab 1. 1. 1955 geboren sind und vor dem 1. 1. 2005 Versicherungsmonate erworben haben, ergibt sich aus der zum 1. 1. 2014 ermittelten Kontoerstgutschrift sowie der bis zum Stichtag hinzukommenden neuen Teilgutschriften. Die so ermittelte **Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die (Brutto-)Pensionsleistung zum Regelpensionsalter**. Ein allfällig hinzukommender besonderer Steigerungsbetrag aufgrund einer freiwilligen Höherversicherung ist dann dieser Leistung zuzuschlagen.

4.2. Die Korridorpension

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Frauen und Männer in gleicher Weise und soll bei Bestehen einer langen

Versicherungsdauer einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen. Ein Pensionsantritt ist frühestens ab **Vollendung des 62. Lebensjahres** möglich, wenn **480 Versicherungsmonate** (40 Jahre) gemäß ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG vorliegen und diese Versicherungsmonate für die Leistungshöhe zu berücksichtigen sind.

Als **besondere Anspruchsvoraussetzung** darf (mit gleichzeitigem Verweis auf die folgenden Pensionsvarianten der Punkte 4.3., 4.4. und 4.5.) am Stichtag **keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden sowie **keine sonstige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der anzuwendenden Geringfügigkeitsgrenze** (Wert 2021: € 475,86) vorliegen.

Eine Pflichtversicherung stellt dann **keinen Ausschlussgrund** dar, wenn

- eine **Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger** im Sinn des Hausbesorgergesetzes vorliegt, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt,
- eine **Pflichtversicherung in der bäuerlichen Pensionsversicherung** vorliegt, sofern der **Einheitswert des Betriebs € 2.400,-** nicht übersteigt,
- eine **Pflichtversicherung aufgrund mehrfacher geringfügiger Beschäftigung** vorliegt, sofern die Summe der monatlichen Entgelte die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt (Formalversicherung nach § 471g ASVG) oder
- eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezugs einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (**Urlaubsschädigung oder Urlaubsabfindung**) vorliegt. Für die Dauer der Urlaubersatzleistung kommt es allerdings zum Wegfall der zuerkannten Pension.³

Bei der Korridor- und der Schwerarbeitspension stellt eine **Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG trotz Nichtüberschreitung des 12-Fachen der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** (Pflichtversicherung – neue Selbständige) unter der Voraussetzung, dass sowohl die Aufnahme, deren Unterbrechung oder deren Beendigung rechtzeitig (im Sinne des § 18 GSVG) gemeldet werden, keinen Ausschlussgrund dar.

Als Einkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs 1 Bundesbezügegesetz, Art 9 Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments,⁴ nach § 10 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des bereits genannten Bundesverfassungsgesetzes (**monatliche Bezüge aus öffentlichen Mandaten** wie zB als Bürgermeister), wenn sie den monatlichen Grenzbetrag (49 % des Ausgangsbetrags nach § 3 BezBegrBVG – Wert 2021: € 4.521,72) übersteigen.

Im Zuge der Ermittlung des **Ausmaßes** der Korridorpension ist die Leistung um 0,425 % pro Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter (5,1 % pro Jahr) zu vermindern. Bei einem Pensionsantritt mit Vollendung des 62. Lebensjahres errechnet sich so eine maximale Verminderung von 15,3 % der Pension.

4.3. Die Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen, die über eine bestimmte Dauer unter besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben. Sie kann frühestens mit **Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden, wenn mindestens **540 Versicherungsmonate** (45 Jahre) gemäß ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben wurden, wobei als besondere Anspruchsvoraussetzung **innerhalb der letzten 240 Kalendermonate** (20 Jahre) vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** (10 Jahre) im Sinne der Schwerarbeitsverordnung⁵ vorliegen müssen.

Die im Rahmen der Korridorpension detailliert beleuchtete **besondere Anspruchsvoraussetzung** am Stichtag gilt auch für diese Pensionsart und wird auf Punkt 4.2. verwiesen.

Der **Abschlag** beträgt pro Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter 0,15 % (1,8 % pro Jahr). Bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension zum 60. Lebensjahr ergibt sich ein maximaler Abschlag von 9 % der Pension.

4.4. Die vorzeitige Alterspension, „Langzeitversicherungspension“ oder auch „Hacklerregelung“ genannt

Versicherte, die eine hohe Anzahl an Beitragsmonaten erworben haben, können abhängig vom Geburtsdatum die vorzeitige Alterspension bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen. Bei **Männern** ist der Versicherungsfall mit Vollendung des **62. Lebensjahres** eingetreten. Sie müssen zudem **540 Beitragsmonate** erworben haben. Für **Frauen** steigt – abhängig vom Geburtsdatum – das Anfallsalter auf 62 Jahre sowie die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate auf 540, wobei es hinsichtlich der Geburtsjahrgänge beim Antrittsalter und bei den erforderlichen Beitragsmonate zu unterscheiden gilt:

- vom 1. 1. 1961 bis zum 31. 12. 1961 geborene Frauen: nach Vollendung von **59 Lebensjahren**, 528 Beitragsmonate (44 Jahre) erforderlich;
- vom 1. 1. 1962 bis zum 1. 12. 1963 geborene Frauen: nach Vollendung von **60 Lebensjahren**, 540 Beitragsmonate (45 Jahre) erforderlich;
- vom 2. 12. 1963 bis zum 1. 6. 1964 geborene Frauen: nach Vollendung von **60,5 Lebensjahren**, 540 Beitragsmonate (45 Jahre) erforderlich;

- vom 2. 6. 1964 bis zum 1. 12. 1964 geborene Frauen: nach Vollendung von **61 Lebensjahren**, 540 Beitragsmonate (45 Jahre) erforderlich;
- vom 2. 12.1964 bis zum 1. 6. 1965 geborene Frauen: nach Vollendung von **61,5 Lebensjahren**, 540 Beitragsmonate (45 Jahre) erforderlich;
- ab 2. 6. 1965 geborene Frauen: nach Vollendung von **62. Lebensjahren**, 540 Beitragsmonate (45 Jahre) erforderlich.

Als **Beitragsmonate** sind nur Beitragsmonate **aufgrund einer Erwerbstätigkeit** zu berücksichtigen, wobei folgende Monate (Teilpflichtversicherungs- bzw Ersatzmonate) solchen **gleichgestellt** sind:

- Zeiten des Präsenz- bzw Zivildienstes sowie als Zeitsoldat;
- Zeiten der Kindererziehung (maximal 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken (Kindererziehungszeiten, die sich mit anderen Teilpflichtversicherungsmonaten bzw Ersatzmonaten [zB Wochengeld oder Arbeitslosengeld] decken, sind heranzuziehen);
- Zeiten des Wochengeldbezugs, die sich nicht mit Monaten der Teilpflichtversicherung bzw mit Ersatzmonaten der Kindererziehungszeiten decken.

Die im Rahmen der Korridorpension detailliert beleuchtete **besondere Anspruchsvoraussetzung** am Stichtag gilt auch für diese Pensionsart und dazu wird auf Punkt 4.2. verwiesen.

Im Zuge der Ermittlung des **Ausmaßes** der vorzeitigen Alterspension sind vor Erreichen des Regelpensionsalters 0,35 % Abschlag pro Monat (4,2 % pro Jahr) zu berücksichtigen. Bei einem Pensionsantritt mit Vollendung des 62. Lebensjahres beträgt der maximale Abschlag 12,6 %.

4.5. Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung) mit Schwerarbeit

Für **vom 1. 1. 1959 bis zum 31. 12. 1963 geborene Frauen** sowie für **vom 1. 1. 1954 bis zum 31. 12. 1958 geborene Männer** besteht zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension nach **Vollendung des 55. Lebensjahres für Frauen** bzw **des 60. Lebensjahres für Männer**, wobei **Frauen** zum Stichtag insgesamt **480 Beitragsmonate** und **Männer** insgesamt **540 Beitragsmonate** erworben haben müssen.

Wie bei der Schwerarbeitspension müssen als besondere Anspruchsvoraussetzung **innerhalb der letzten 240 Kalendermonate** (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens **120 Schwerarbeitsmonate** (10 Jahre) im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegen.

Als **Beitragsmonate** gelten:

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit;

- Zeiten der freiwilligen Versicherung (auch nachgekaufte Schul- und Studienzeiten);
- Zeiten der Kindererziehung (maximal 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken (Kindererziehungszeiten, die sich mit anderen Teilpflichtversicherungsmonaten bzw Ersatzmonaten [zB Wochengeld oder Arbeitslosengeld] decken, sind heranzuziehen);
- Zeiten des Wochengeldbezugs, die sich nicht mit Monaten der Teilpflichtversicherung bzw Ersatzmonaten der Kindererziehungszeiten decken;
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes;
- Zeiten des Krankengeldbezugs ab 1. 1. 1971;
- Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern (Ausübungsersatzzeiten) nach § 116 Abs 1 Z 1 GSVG und § 107 Abs 1 Z 1 BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (Wert 2021: € 198,91 pro Monat).

Die im Rahmen der Korridorpension detailliert beleuchtete **besondere Anspruchsvoraussetzung** am Stichtag gilt auch für diese Pensionsart und dazu wird auf Punkt 4.2. verwiesen.

Hinsichtlich des **Abschlags** ist die Leistung pro Kalendermonat des früheren Pensionsantritts um 0,15 % zu vermindern (1,8 % pro Jahr). Der maximal mögliche Abschlag beträgt wie bei der Schwerarbeitspension 9 %.

5. Die abschlagsfreie Hacklerregelung

Für **Stichtage ab 1. 1. 2020** gebührt die Pensionsleistung bei Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter **ohne Abschlag**, wenn am Stichtag **mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit** vorliegen. Diesen für die Abschlagsfreiheit zu berücksichtigenden Monaten sind **ausschließlich** bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung gleichgestellt. Die Abschlagsfreiheit gilt für alle Pensionsarten und tritt **mit 31. 12. 2021** wieder **außer Kraft**. Einer Person, die die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Pensionsleistung bis 31. 12. 2021 erfüllt, bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme auch über dieses Datum hinaus gewahrt (Anspruchsschutz).

6. Die Erhöhung bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter

Bei einem Pensionsantritt **später** als am Monatsersten nach dem Erreichen des Regelpensionsalters erhöht sich die Leistung frühestens ab dem Vorliegen der Mindestversicherungszeit für jeden Kalendermonat der späteren Inanspruchnahme um einen **Zuschlag (Bonifikation)** von 0,35 % (4,2 % pro Jahr). Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % bei einem maximalen Aufschub von drei Jahren möglich.

7. Pensionsbezug und Erwerbseinkommen

7.1. Bis zur Vollendung des Regelpensionsalters

Bis zur Vollendung des Regelpensionsalters fallen die Korridor pension, die Schwerarbeitspension, die vorzeitige Alterspension und die vorzeitige Alterspension mit Schwerarbeit ab dem Tag des Beginns einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze **weg**. Die Leistung **lebt** mit dem Tag nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit, die zum Wegfall geführt hat (bzw mit dem Monatsersten des Monats, in dem das Monatseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht mehr übersteigt) **wieder auf**.

Gleichzeitig gebührt **für jeden vollen Monat des Wegfalls** eine **Erhöhung** der Korridor pension um 0,55 %, der Schwerarbeitspension um 0,312 %, der vorzeitigen Alterspension um 0,55 % und der vorzeitigen Alterspension mit Schwerarbeit um 0,312 % der Leistung (unter Nichtberührung des besonderen Steigerungsbetrags als separaten Pensionsbestandteil) mit Wirksamwerden zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, konkret ab dem der Erreichung des Regelpensionsalters folgenden Monatsersten, sofern der Geburtstag nicht auf den Monatsersten fällt. Bei Vorliegen von weiteren Beitragsmonaten der Pflichtversicherung während des Pensionsbezugs, die zu einem Wegfall geführt haben, erfolgt eine **Neubemessung** der Pension **von Amts wegen** und nur, wenn der Wegfall **mindestens einen vollen Kalendermonat** ange dauert hat.

Diese Wirkungen treten somit **nicht** ein, wenn **keine Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit** entsteht (beispielsweise wegen Beschäftigung lediglich bis zur für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Geringfügigkeitsgrenze) oder wenn die Pension aus anderen Gründen nicht wegfällt. Wieder wird auf Punkt 4.2. und die Ausführungen zur besonderen Anspruchsvoraussetzung der Korridor pension verwiesen.

7.2. Ab der Vollendung des Regelpensionsalters

Ab der Vollendung des Regelpensionsalters kommt ein solcher Wegfall nicht mehr in Betracht. Die Leistungen sind ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich des Zuverdienstes wie eine Alterspension zu behandeln (amtswegiger Übergang).

Neben einer **Alterspension** kann jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, **ohne** dass es zu negativen pensionsrechtlichen Auswirkungen kommt. Bezieher einer Alterspension (bzw Bezieher einer Korridor- oder Schwerarbeitspension ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters) erhalten **für nach dem Stichtag geleistete Pensionsbeiträge** eine **besondere Höherversicherung** (die zu einem besonderen Höherversicherungsbetrag als separatem Pensionsbestandteil führt), wenn sie während des laufenden Pensionsbezugs eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben oder

eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsschädigung) beziehen. Die besondere Höherversicherung ist **von Amts wegen** für jedes Kalenderjahr, in dem eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, zum Berechnungszeitpunkt mit Bescheid neu festzustellen. Der **Berechnungszeitpunkt** ist der Jahreserste nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Eine bereits gebührende (und auch angepasste) Höherversicherung ist dann um den für das jeweilige Kalenderjahr errechneten Betrag weiter zu erhöhen. Beitragsgrundlagen gemäß GSVG, FSVG oder BSVG können erst Berücksichtigung finden, wenn die Beitragsgrundlage endgültig festgestellt wurde und die vorgeschriebenen **Beiträge entrichtet** worden sind.

8. Tipp

Es kann als gemeinhin bekannt angenommen werden, dass für die Inanspruchnahme einer Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters **zwei Voraussetzungen**, nämlich das Erreichen eines bestimmten Antrittsalters und der Erwerb einer bestimmten Anzahl an Versicherungs- und/oder Beitragsmonaten, erfüllt sein müssen. Die genauen gesetzlichen Regelungen für das Leistungsspektrum einer altersbedingten Pensionierung sind allerdings **durchwegs komplexer** ausgestaltet. Es bewährt sich, sich **rechtzeitig** (!) mit den Anspruchsvoraussetzungen und den Möglichkeiten eines Pensionsantritts auseinanderzusetzen. Der zuständige Träger der Pensionsversicherung unterstützt seine Versicherten durch die Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen dahin gehend gerne.

Anmerkungen:

- ¹ Zu den Anspruchsvoraussetzungen in verkürzter Form für die Zielgruppe der Pflegekräfte *B. Traxler*, Pensionsrecht in der Praxis: Der Versicherungsfall des Alters, ÖZPR 2020, 174.
- ² Das APG wurde im Zuge des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl I 2004/142, erlassen. Es brachte eine Pensionsharmonisierung und Änderungen im ASVG, GSVG, FSVG und BSVG, die Einführung des individuellen Pensionskontos sowie neue Pensionsarten (zB Korridor pension und Schwerarbeitspension).
- ³ Siehe Punkt 7.1.
- ⁴ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. 9. 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, *ABl L 262 vom 7. 10. 2005, S 1*.
- ⁵ Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung), BGBl II 2006/104 in der Fassung BGBl II 2019/413.

Korrespondenz:

*Mag. Dr. Bernhard Traxler, MA
Dr. Traxler Sachverständigen- und Gutachterbüro
Trölsstraße 11/2/9, 4240 Freistadt
Tel.: 0664 / 653 19 56
E-Mail: office@schwerarbeit.at*